

# **Satzung des Eisenbahnersportvereins Lokomotive Rostock 1948 e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 26.05.1990 eingetragene Sportverein führt den Namen „Eisenbahnersportverein Lokomotive Rostock 1948 e.V.“ (Kurzname: ESV Lok Rostock 1948 e.V.)
2. Sitz und Gerichtsstand ist die Hansestadt Rostock.
3. Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht Rostock unter VR 233 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
  - a. Organisation des Trainings- und Wettspielbetriebes,
  - b. Organisation von Turnieren und Sportveranstaltungen,
  - c. Organisation der Bereitstellung von Sportanlagen,
  - d. Organisation der Reparatur und Instandhaltung der dem Verein gehörenden bzw. überlassenen Sportgeräte und –anlagen,
  - e. Durchführung von Sportlehrgängen bzw. Lehrgängen, die als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Sportlehrgang gelten. Schulungen sind sinngemäß einzuordnen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit und Mitgliedschaft**

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des ESV Lok Rostock 1948 e. V. zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die Integration ausländischer Mitbürger und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

3. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 5) aus dem Verein ausgeschlossen.
4. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und diese durchsetzen.

#### **§ 4 Vereinsorganisation, Abteilungen**

1. Die Vereinsarbeit basiert auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung.
2. Der Verein ist eine anerkannte Selbsthilfeeinrichtung durch das Ausüben des Ehrenamtes für Bürger, Jugendliche und Kinder für die Hansestadt Rostock und Umgebung.
3. Der Verein setzt sich aus verschiedenen Abteilungen zusammen, die wiederum die verschiedenen Sportarten ausüben.
4. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter. Dessen Aufgabe ist es, die jeweilige Abteilung entsprechend dieser Satzung, der einzelnen Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes zu führen. Sie haben das Recht, regelmäßig Leitungssitzungen in der jeweiligen Abteilung durchzuführen. Dem Vereinsvorstand ist eine Kopie des Protokolls zur Verfügung zu stellen.
5. Die einzelnen Abteilungen gestalten ihre technischen Belange in Eigenverantwortung selbst. Veranstaltungen, Turniere und sonstige Aktivitäten sind beim Vorstand anzumelden und werden nur von diesem genehmigt. Sie arbeiten mit dem Vorstand (§ 11) zusammen. Die Abteilungsleiter und deren Mitarbeiter werden grundsätzlich von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen gewählt und nach Abschluss der Wahl vom Vorstand bestätigt. Sie nehmen sofort nach der Wahl ihre Tätigkeit auf. Die Abteilungsleiter unterrichten ihre Mitglieder bei ihren Mitgliederversammlungen über Beschlüsse und Festlegungen des Vorstandes und der Mitglieder der Abteilungsleitung.
6. Die Abteilungsleiter kontrollieren die Erfüllung der Bringepflicht bei der satzungsgemäßen Beitragszahlung (§ 7 Abs.1) und informieren bei Nichterfüllung unverzüglich den Vorstand.
7. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, eigene Konten und/oder Kassen zu führen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in § 3 geregelten Grundsätzen bekennt.
2. Es wird unterschieden zwischen:
  - a. minderjährige Mitglieder (ohne Stimmrecht),
  - b. volljährige Mitglieder (mit Stimmrecht),
  - c. Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) und
  - d. Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht).

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung eines Sorgeberechtigten vorliegen.
4. Fördermitglieder unterstützen die Vereinsarbeit durch Beitragszahlung und/oder durch werterhaltende Maßnahmen an den genutzten Sportanlagen und Sportgeräten und/oder durch eine betreuende Funktion im Nachwuchsbereich.
5. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder, die besondere Verdienste beim Verein erbracht haben, auf Vorschlag jedes volljährigen Mitgliedes in Abstimmung mit dem Vorstand durch die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder und sind von der Beitragszahlung und werterhaltenden Maßnahmen befreit.
6. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann nicht angefochten werden.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Alle volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht in der ordentlichen Mitglieder-/Delegiertenversammlung. Sie können wählen und gewählt werden, sofern keine gesetzlichen Einschränkungen vorliegen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nutzen zu dürfen.
3. Die Rechte der Mitglieder sowie die Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Regelungen der „Beitrags- und Zahlungsordnung des Vereins“ zu erfüllen. Sie regelt die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr, Spielerpässe, Beiträge etc. und ist auf Vorschlag des Vorstandes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Vereins von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu beschließen. Diese Zahlungen sind eine Bringepflicht.
2. Nach 2-monatigem Beitragsverzug ist durch die Abteilungsleitung die Lizenz, der Spielerpass etc. einzuziehen und die Teilnahme am allgemeinen Sportbetrieb zu unterbinden, da der Versicherungsschutz nicht mehr gewährleistet ist und der Verantwortliche unter Umständen haftbar gemacht werden kann.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich bei Bedarf an der Pflege und Erhaltung der genutzten Anlagen und Geräte zu beteiligen. Die Art der Arbeiten und zu leistende Stunden werden vom Vorstand bzw. den Abteilungen festgelegt. Ist das Mitglied nicht in der Lage, gleich aus welchen Gründen, die zu leistenden Stunden abzuarbeiten, ist eine Stundenvergütung durch das Mitglied möglich. Der Stundensatz wird mit 15,00 € festgelegt und ist bringepflichtig. Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Arbeitspflicht befreit. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden per Lastschriftzug bis zum 15.12. des Jahres eingezogen. Im Einzelfall ist es möglich, bei einem nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf, die Erhebung einer einmaligen Umlage durchzuführen. Die Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Einzelne Abteilungen können auch in Abstimmung mit dem Vorstand eine Umlage, auch für größere Zeiträume, festlegen.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten, soweit sie für die Mitgliedschaft im Verein relevant sind, unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, gemäß der gewählten Sportart, die sportlichen Regeln und die sonstigen Festsetzungen seiner Abteilung sowie die abteilungsübergreifenden Festsetzungen einzuhalten.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anweisungen seines Abteilungsleiters oder des Beauftragten desselben zu befolgen. Dies gilt auch sinngemäß für Anweisungen des Vorstandes.
7. Kosten, die dem Verein aufgrund von Verstößen gegen die Satzung und die gültigen Ordnungen sowie gegen allgemeingültige Regeln zum Schaden des ESV Lok Rostock 1948 e. V. entstehen, sind durch das verursachende Mitglied zu tragen.
8. In Einzelfällen kann dem Mitglied bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung und die gültigen Ordnungen sowie gegen allgemeingültige Regeln zum Schaden des ESV Lok Rostock 1948 e. V. auf Beschluss des Vorstandes ein Platz-/Hausverbot für eine befristete Dauer oder eine Kündigung der Mitgliedschaft ausgesprochen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen diese Maßnahmen einen formlosen begründeten Einspruch innerhalb von 14 Kalendertagen, beginnend ab Absendung des Beschlusses, beim Vorstand einlegen. Der Vorstand beschließt in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen weiteren Vorstandssitzung endgültig.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. nach der schriftlichen Kündigung durch das Mitglied bzw. bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats. Die Frist beginnt mit Zugang der Kündigungserklärung beim Vorstand. Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes müssen ihre Kündigung begründen.
  - b. auf Beschluss des Vorstandes durch Ausschluss aus dem Verein
    - i. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
    - ii. bei schweren Fällen von vereinsschädigendem Verhalten,
    - iii. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole,
    - iv. bei einem Beitragsrückstand, wobei das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Streichung zur Nachzahlung seiner Mitgliedsbeiträge verpflichtet ist.  
Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Kalendertagen, beginnend ab Absendung des Beschlusses, einen formlosen begründeten Einspruch, beginnend ab Absendung des Beschlusses, beim Vorstand einlegen. Der Vorstand beschließt in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen weiteren Vorstandssitzung endgültig.
  - c. durch Tod.

2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die im Besitz des Vereins befindlichen Sportgeräte, Bekleidungsstücke, Werkzeuge, vereinsinterne Unterlagen usw. unverzüglich herauszugeben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitglieder-/Delegiertenversammlung (§ 10) und
2. der Vorstand (§ 11).

## **§ 10 Mitglieder-/Delegiertenversammlung**

1. Einmal im Kalenderjahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sofern aufgrund der Mitgliederzahl die Durchführung einer Mitgliederversammlung aus räumlichen und organisatorischen Gründen praktisch nicht möglich ist oder aufgrund der Untergliederung unseres Vereins in verschiedene Sportabteilungen ist auf Beschluss des Vorstandes die Mitgliederversammlung als Delegiertenversammlung zulässig (§ 40 BGB). In diesem Fall ist die Delegiertenversammlung das oberste Organ des Vereins i. S. d. § 32 BGB.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den von den Mitgliedern in der jeweiligen Abteilung (vgl. § 4) gewählten Delegierten. Dabei legt ein vom Vorstand zu erarbeitender Schlüssel die Anzahl der Delegierten fest. Dieser Delegiertenschlüssel ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitglieder der jeweiligen Abteilung an der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder. Die Mindeststärke der Delegierten einer Abteilung wird mit zwei Delegierten festgelegt.

Die Delegierten werden durch eine Mitgliederversammlung in der jeweiligen Abteilung in einem Wahlgang gewählt.

Die Delegiertenversammlung besitzt alle Befugnisse, die ansonsten nach Gesetz und Satzung der Mitgliederversammlung zustehen. Auch haben umgekehrt die für die Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften entsprechend Gültigkeit für die Delegiertenversammlung.

3. Die Einladung, incl. der Entwurf der Tagessordnung, ist durch den Vorstand 4 Wochen vorher mittels öffentlicher Bekanntmachung im Schaukasten und über die Abteilungsleiter bekanntzugeben.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis drei Kalendertage vor dem Versammlungstermin einen schriftlich begründeten Antrag zur Änderung der vorgeschlagenen Tagesordnung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand informiert die anwesenden Mitglieder bei Beginn der Mitgliederversammlung über diese Änderungsanträge.
5. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (§ 12), Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
  - a. der Vorstand dies aus aktuellem Anlass beschließt.
  - b. mindestens 20 % der Mitglieder eine solche Versammlung fordern.
9. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer (§ 11 Abs. 2) zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift ist das Protokoll rechtsgültig. Es muss jedem Mitglied auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
  - a. erste Vorsitzende,
  - b. zweite Vorsitzende,
  - c. Kassenwart.Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand kann erweitert werden um die Ämter:
  - a. Jugendwart und/oder
  - b. Schriftführer und/oder
  - c. Pressewart und/oder
  - d. Sport- und Zeugwart und/oder
  - e. Datenschutzbeauftragter und/oder
  - f. Abteilungsleiter.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Abs. 1) und des erweiterten Vorstandes (Abs. 2) – mit Ausnahme der Abteilungsleiter – werden durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung namentlich einzeln mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gewählt.  
Die Mitglieder der Abteilungsleitungen werden von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung der jeweiligen Abteilung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gewählt.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neugewählten Vorstandes im Amt.
5. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist – unabhängig vom Amt – zulässig.
6. Die Zusammenlegung einzelner Ämter in Personalunion ist möglich, sollte jedoch nicht angestrebt werden. Hiervon ausgeschlossen ist das Amt des ersten und zweiten Vorsitzenden.

7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter benennen. Dieser muss sich jedoch zur nächstfolgenden Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Wahl stellen.
  
8. Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen werden.
  - b. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung aller rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
  - c. Er erstellt den Jahresabschluss, einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Vermögensübersicht und den Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen und legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
  - d. Der geschäftsführende Vorstand kontrolliert die Arbeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Abs. 2) und der Abteilungsleiter.
  - e. Der Vorstand tritt als Arbeitgeber auf, gleich ob es sich um Angelegenheiten im Ehrenamt, einen Arbeitnehmer direkt oder einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit, wie z. B. den Übungsleiter, handelt. Die Zuständigkeit des Vorstandes umfasst die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen sowie Dienstleistungen und Werkverträge.
  - f. Der Vorstand kann z. B. zur Nutzung des bargeldlosen Verkehrs sowie des Homebankings einzelnen Mitgliedern eine eingeschränkte Einzelvertretungsberechtigung gestatten. Dieses ist in Schriftform zu bestätigen, falls nicht durch besondere Verträge, z. B. mit den kontoführenden Banken, ein Vertrag besteht.
  - g. Zur Durchsetzung und Erfüllung der Satzung können als Bestandteil des reibungslosen Ablaufs und der Sicherstellung des Trainings- und Wettkampfbetriebes durch den geschäftsführenden Vorstand Ordnungen erlassen werden.
  - h. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den zweiten Vorsitzenden) und den Schriftführer zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift ist das Protokoll rechtsgültig. Es muss jedem Mitglied auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für den Zweck der Kassenprüfung jeweils für die Dauer von 4 Jahren bis zu drei Kassenprüfer oder beauftragt eine Fremdorganisation mit dieser Aufgabe.
2. Stellen sich nicht genug Kandidaten zur Wahl bzw. werden nicht genug Kassenprüfer gewählt, steht dem Vorstand das Recht zur Berufung einer unabhängigen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, zu.

3. Mitglieder des Vorstands können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse, die Kasse- und Buchführung sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht zu geben. Sie können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen nehmen und auf ordnungsgemäßen Einsatz vollziehen.
5. Der Antrag aus Entlastung des Vorstandes ist nach der Berichterstattung über die Kassenprüfung von den Kassenprüfern zu stellen.

### **§ 13 Entschädigungen und Vergütungen**

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG, der Ehrenamtspauschale, ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. -2- trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z. B. nebenamtliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Für den Vorstand gilt folgende Festlegung:  
Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden sollen. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Eine einmalige Aufstellung der mit Sicherheit anfallenden zusätzlichen Aufwendungen pro Quartal dürfte dem Nachweis, dass die pauschalen Zahlungen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten, dienlich sein.
7. Direkte Auslagen sind hiervon nicht betroffen, müssen jedoch mit dem Vorstand abgestimmt worden sein. Direkte Auslagen sind z. B. Sportgeräte, Reparaturen, Materialien für soziale Zwecke, aber auch für Reparaturarbeiten, kühle oder warme nichtalkoholische Getränke, Schiedsrichterpauschalen, Startgelder etc., um hier nur einige Beispiele zu nennen und werden gegen Vorlage der Quittung in voller Höhe erstattet.



## **§ 14 Auflösung und Zweckwegfall**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{1}{2}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die beiden Vorsitzenden als Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsporthund der Hansestadt Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens sind in Abstimmung mit dem Finanzamt Rostock zu verwirklichen.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2023 beschlossen. Sie tritt gem. § 71 BGB in Kraft, wenn sie im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock registriert ist.